

Bauwerber:

An die
Baubehörde erster Instanz
Stadtgemeinde Fehring
Grazerstraße 1
8350 Fehring

Ansuchen um Baubewilligung

Gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 idgF, wird von dem/den unterfertigten Bauwerber(n) um die Erteilung der Baubewilligung zwecks

auf dem Grundstück(en) Nr.: _____, EZ: _____, KG: _____ angesucht.

In der Beilage übermittle ich/übermitteln wir die Unterlagen gemäß §§ 22 Abs. 2 und 23 BauG:

- Amtliche Grundbuchabschrift (nicht älter als 6 Wochen, 1 fach)
- Amtlicher Katastrauszug (1 fach)
- Zustimmungserklärung (wenn Bauwerber nicht Grundstückseigentümer ist)
- Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, mit Namen und Anschrift ihrer Eigentümer/innen
- Angaben über die Bauplatzzeichnung gemäß § 5 Stmk. Baugesetz

Projektunterlagen (in 2-facher Ausfertigung)

- Lageplan M 1:1000 – mit eingetragener 30,0 m - Bereichslinie
- Grundrisse M 1:100
- Schnitte M 1:100
- Ansichten M 1:100
- Ansichten und Schnitte von geplanten Geländeänderungen
- Abwasserentsorgungsanlage (Grundrisse, Schnitte und Lageplan)
- Baubeschreibung

- Bruttogeschossflächenberechnung in überprüfbarer Form (1fach)
- Dichteberechnung in überprüfbarer Form (1-fach)
- Angabe des Bodenversiegelungsgrades in überprüfbarer Form
- Energieausweis (2fach)
 - Nachweis, dass Anforderungen betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz erfüllt sind, soweit dies im Energieausweis nicht enthalten ist
 - Nachweis eines/einer befugten Sachverständigen, dass alternative Systeme eingesetzt werden (nur bei Neubauten mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 1000 m²)
- Auszug aus dem Firmenbuch (wenn der Bauträger eine juristische Person ist)
- Erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenrechtlichen Bestimmungen (sofern erforderlich)

Wichtige Hinweise: Pläne und Baubeschreibungen sind von den Bauwerbern/innen, von den Grundeigentümern/innen oder Bauberechtigten und den befugten Verfassern/innen der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen.

Um im Falle von Unklarheiten eine rasche Bearbeitung Ihres Antrages zu ermöglichen, bitten wir um Bekanntgabe der Telefonnummer unter der Sie tagsüber zu erreichen sind:

Datum

Unterschrift(en) Bauwerber

Information: Bewilligungspflichtig gemäß § 19 Steiermärkisches Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., sind Vorhaben, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt.